

# Geschäftsordnung Hawelti e.V.

## § 1

### Ermächtigungsgrundlage

Grundlage dieser Geschäftsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## § 2

### Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung regelt Einzelheiten zur Mitgliederversammlung, zur Kassenprüfung und zum Datenschutz.

## § 3

### Mitgliederversammlung, Öffentlichkeit

- (1) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.
- (2) Mitglieder haben nur Zutritt zum Versammlungsraum, wenn sie sich legitimieren und in die Teilnehmerliste eingetragen sind.
- (3) Gäste und Medienvertreter können auf Einladung des Vorstands an der Mitgliederversammlung teilnehmen; sie haben kein Stimmrecht. Widerspricht ein Mitglied der Teilnahme von Gästen oder Medienvertretern, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über deren Teilnahme.

## § 4

### Einberufung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Satzung.
- (2) Die Tagesordnung sowie Beschlussvor- und -unterlagen sind der Einberufung beizufügen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand,
- (4) Über abgelehnte oder über erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

## § 5

### Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## § 6

### Versammlungsleitung

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom ersten Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (2) Ist der erste Vorsitzende verhindert, wird die Mitgliederversammlung von seinem Stellvertreter, in dessen Verhinderungsfall von einem beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.
- (3) Dem Versammlungsleiter obliegen die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form/Frist), die Prüfung der Anwesenheitsliste, die Feststellung der Stimmberechtigung, die Bekanntgabe der Tagesordnung und die Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse bei Beschlussfassungen.
- (4) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu, dies sind insbesondere Entziehung des Wortes, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung und Auflösung der Versammlung.

## § 7

### Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung nimmt gemäß Satzung mindestens ein von der Mitgliederversammlung gewählter Kassenprüfer vor. Er kann Mitglied des Vereins, darf aber nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Der Kassenprüfer wird jeweils für ein Jahr gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

## § 8

### Aufgaben des Kassenprüfers

- (1) Der Kassenprüfer überprüft die Jahresabrechnung, also die Kassen- und Vermögensbestände des Vereins, ob die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß eingezogen wurden und ob die Einnahmen und Ausgaben richtig verbucht wurden.
- (2) Im Einzelnen soll er dabei überprüfen,
  - a) ob die Kontenabschlüsse von Barkasse und Bankkonten korrekt sind und ob für alle Einnahmen und Ausgaben Belege vorhanden sind,
  - b) dass es keine in der Buchhaltung des Vereins nicht enthaltenen „Nebenkassen“ gibt,
  - c) ob die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß eingegangen sind,
  - d) ob die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes umgesetzt und die damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen eingehalten wurden und ob bei zustimmungspflichtigen Handlungen die Zustimmung der verantwortlichen Gremien eingeholt wurde,
  - e) ob etwaige Zahlungen an Mitglieder zu Recht erfolgt sind und hierfür Verträge oder Beschlüsse vorliegen,
  - f) ob die Beträge der Spendenquittungen mit den gebuchten Beträgen übereinstimmen und von allen erteilten Spendenquittungen Kopien vorhanden sind und ob Sachspenden, für die Spendenbescheinigungen ausgestellt wurden, besonders gekennzeichnet wurden und
  - g) ob die Mittel des Vereins sparsam und sachlich korrekt verwendet wurden.
- (3) Der Kassenprüfer handelt bei dieser Prüfung stets im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens. Er kann sich im Regelfall auf stichprobenartige Überprüfungen beschränken. Werden allerdings bei diesen Stichproben erhebliche Fehler festgestellt, muss eine vollständige und lückenlose Überprüfung erfolgen.

- (4) Der Kassenprüfer fertigt über die Prüfung einen Prüfungsbericht, der in der Mitgliederversammlung regelmäßig die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes ist. Hieraus ergibt sich auch die grundlegende Verpflichtung des Kassenprüfers, der Mitgliederversammlung über Mängel in der Rechnungslegung zu berichten und zu beanstanden, was zu einem Vermögensschaden des Vereins oder seiner Mitglieder führt oder führen kann

## **§ 9 Datenschutz**

- (1) Der Verein benötigt zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung definierten Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung definierten Aufgaben zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.
- (3) Mit dem Beitritt eines Mitglieds werden zum Zweck der Mitgliederverwaltung sowie der erleichterten Kommunikation und Information der Mitglieder folgende Daten erhoben:
  - a) Name, Vorname
  - b) Geburtsdatum
  - c) Adresse
  - d) Telefonnummer
  - e) E-Mail-Adresse
  - f) Bankdaten zum Einzug des Mitgliedsbeitrages

Diese Informationen werden im EDV-System des ersten und zweiten Vorsitzenden und des Kassenwarts gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnismahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefonnummern, E-Mail-Adressen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, Änderungen seiner Daten unverzüglich mitzuteilen, und das Recht auf
  - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten
  - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
  - c) Sperrung seiner Daten
- (5) Beim Austritt werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
- (6) Der Verein veröffentlicht Vereinsergebnisse und besondere Ereignisse in Print- und elektronischen Medien. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in den genannten Medien zu.

Die Veröffentlichung von Bildern, auf denen drei oder weniger Mitglieder zu sehen sind, ist hiervon ausgenommen und bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der betroffenen Mitglieder.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit schriftlich oder per E-Mail ganz oder teilweise gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen der Daten im widersprochenen Umfang. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden in diesem Umfang auch von der Homepage des Vereins entfernt.

- (7) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 03.01.2013 in Kraft.